



Jugendbeauftragte in den Gemeinden

Informationen, Praxisbeispiele und Handlungstipps für
die kommunale Jugendpolitik in den kreisangehörigen
Städten, Märkten und Gemeinden Bayerns

Vorwort

Diese Arbeitshilfe

- beschreibt die Aufgaben und Arbeitsfelder der Jugendbeauftragten in den Städten, Märkten und Gemeinden
- zeigt, wie kommunale Jugendpolitik gelingen kann
- erklärt verständlich die rechtlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit in den Kommunen
- bindet die Arbeit der Jugendbeauftragten in ein Netzwerk von wichtigen Kooperationspartner:innen ein
- und unterstützt Sie in Ihrer täglichen Arbeit vor Ort mit praktischen Empfehlungen und Handlungstipps

Diese Arbeitshilfe richtet sich an

- zukünftige, neu gewählte und erfahrene Jugendbeauftragte
- Interessierte in den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden¹ (Bürgermeister:innen, Gemeinderät:innen, Mitarbeiter:innen in den Gemeindeverwaltungen, Bürger:innen), die die Chancen und Möglichkeiten einer aktiven Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde kennenlernen möchten
- Ehrenamtliche und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit als Anregung für eine gute Zusammenarbeit mit den Jugendbeauftragten

Herzlichen Dank für dieses Engagement.

Viel Erfolg in Ihrem Amt und herzlich willkommen im starken Netzwerk der Jugendarbeit in Bayern!

¹ Wir verwenden wie in der Gemeindeordnung in dieser Arbeitshilfe im Folgenden den Begriff „Gemeinde“ als Oberbegriff für alle kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden und damit auch „Gemeinderat“ als Oberbegriff für Stadträte, Marktgemeinderäte und Gemeinderäte.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung Jugendbeauftragte in Bayern – eine Erfolgsgeschichte	5
2. Grundlagen für die Arbeit der Jugendbeauftragten	7
„Hier ist ja nichts los!“	7
Kommunale Jugendpolitik als Zukunftssicherung	8
Aufgaben von Jugendbeauftragten	9
Gesetzliche Grundlagen	10
Rechtsgrundlagen als Handwerkszeug für Jugendbeauftragte	12
FAQ – was bedeutet das eigentlich?	12
Landkreise als erste Kooperationspartner der Gemeinden	13
Kommunale Jugendarbeit: Ansprechpartner:innen im Landkreis für Jugendarbeit in den Gemeinden	13
Arbeitsfeld und Rolle der Jugendbeauftragten	16
Vorfahrt für freie Träger	17
3. Praktische Empfehlungen und strategische Tipps	18
Keine Gemeinde gleicht der anderen!	18
Vision: Wo können Sie 2032, nach sechs Jahren, stehen?	18
Ihr persönlicher Arbeitsplan	19
Situationsanalyse, Bedarfsermittlung und Arbeitskonzept	19
Das Fitnessprogramm – elf Punkte für effektive Arbeit als Jugendbeauftragte	21
Günstige Rahmenbedingungen schaffen	22
Viele Wege zur Beteiligung in Kommunen	22
Kinder- und Jugendbeteiligung als kommunale Aufgabe	23
Ehrenamtliches Engagement – unbezahlbar, aber förderbar	24
Förderung der Jugendarbeit	26
Raum geben, Räume schaffen	27
Veranstaltungen und Aktivitäten ermöglichen	28
Was benötigen Sie als Jugendbeauftragte?	29
Information, Vernetzung, Koordination, Abstimmung	30
Veränderungen in Schule, Jugendhilfe und Gesellschaft	31
4. Beratung und Unterstützung	32
5. Literatur, Arbeitshilfen und Empfehlungen des BJR	37
Impressum	38

1. Einführung Jugendbeauftragte in Bayern – eine Erfolgsgeschichte

Die Idee < 1972

Die Idee der gemeindlichen Jugendbeauftragten entstand bereits 1972. Im Rahmen der damals bundesweit durchgeführten Gebietsreformen ergriff im Landkreis Haßberge der Kreisjugendring zusammen mit dem Kreisjugendpfleger die Initiative und forderte nach der Kommunalwahl eine örtliche Kontaktperson im neuen Stadt- oder Gemeinderat, die sich der Fragen der Jugendarbeit in besonderer Weise annimmt.

1978 > Die Initiative

Sechs Jahre später übernahm der Bayerische Jugendring im Rahmen seiner „Jugendpolitischen Forderungen aus Anlass der Kommunalwahl“ diese Idee und forcierte die „Benennung von Jugendsprecher:innen der Kommunalparlamente oder Parteien“. Diese Initiative und Empfehlung des Bayerischen Jugendrings für „Beauftragte für die Belange von Kindern und Jugendlichen“ ist heute bayernweit anerkannt.

Der Durchbruch < 1990er Jahre

Die Zahl der Gemeinden, die Jugendbeauftragte oder Jugendreferent:innen benannten, nahm nach den Kommunalwahlen 1990 und 1996 jeweils deutlich zu. Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) von 1991 und das Bayerische Kinder- und Jugendhilfegesetz von 1993 stärkten die Aufgabenverpflichtung und die Verantwortung der kreisangehörigen Gemeinden für die Kinder- und Jugendarbeit.

Arbeitshilfe und Qualifizierung im BJR < 1998

Rolle, Arbeitsfeld und Aufgaben der „Jugendbeauftragten in den Gemeinden“ wurden 1998 erstmals in einer Arbeitshilfe des Bayerischen Jugendrings definiert. Ein Arbeitsprofil der Jugendbeauftragten entstand. In einer bayernweiten Initiative des Bayerischen Jugendrings mit den Jugendämtern und vielen Kreisjugendringen wurden Jugendbeauftragte qualifiziert.

2020 >

Nahezu alle Gemeinden in Bayern haben Jugendbeauftragte

Es hat sich viel bewegt und viele Erfahrungen wurden gesammelt. In zahlreichen Gemeinden sind seither durch Jugendbeauftragte neue „Infrastrukturen“ der Jugendarbeit entstanden. Die Jugendbeauftragten wurden zu einer Erfolgsgeschichte der Kinder- und Jugendarbeit in den bayerischen Gemeinden.

Eine Erfolgsgeschichte in Bayern < 2026

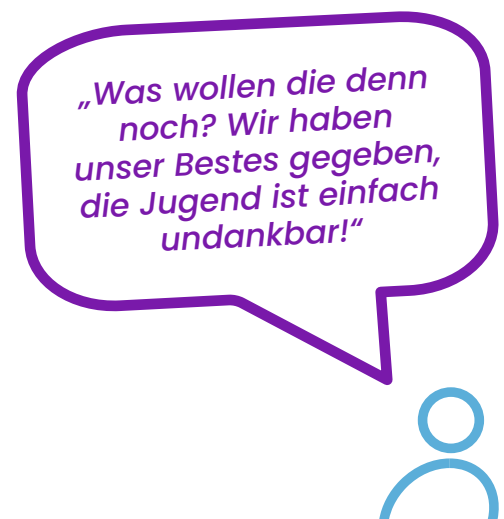
Jugendbeauftragte tragen wesentlich dazu bei, dass kommunale Jugendpolitik vor Ort erfolgreich im Interesse der jungen Menschen umgesetzt werden kann. Besonders das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung öffnet die Tür für eine stärkere demokratische Struktur in der Gemeinde, bindet junge Menschen an ihre Heimatgemeinden und sichert die Zukunft. Alle Kinder und Jugendlichen profitieren dabei vom Einsatz und der Kompetenz der vielen einzelnen Jugendbeauftragten in jeder Gemeinde in Bayern!

” Der Ausbau und die Fortentwicklung der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden machen es erforderlich, dass ein besonderer Ansprechpartner für die Jugendlichen in den Gemeinden bestimmt wird.

Bayerischer Gemeindetag: Hinweise für die Kinder- und Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden, München 1995.

2. Grundlagen für die Arbeit der Jugendbeauftragten

„Hier ist ja nichts los!“



**Halt! Kurze Denkpause!
Und die Brille der eigenen Jugend aufsetzen.**

Warum können junge Menschen mit den bestehenden Angeboten nicht zufrieden sein?

Vielleicht fehlt es einfach am Dialog?

Was interessiert und bewegt junge Menschen wirklich?



Junge Menschen wünschen sich einfach Menschen, die

- ihnen zuhören und ihnen Mut machen
- bei Konflikten oder Fragen beratend zur Seite stehen
- helfen, ihre Interessen zu artikulieren und zu vertreten
- sie durch ihre Erfahrungen beim Mitdenken unterstützen
- helfen, bessere Strukturen zu entwickeln
- Freiräume zum Einüben und Ausprobieren schaffen
- ihnen bei Misserfolgen den Rücken stärken und Mut zusprechen
- Kontinuität ermöglichen
- eine „Lobby“ für sie im Ort schaffen
- den notwendigen Dialog in der Gemeinde ermöglichen

Und genau diese Menschen können Jugendbeauftragte sein – am besten noch gemeinsam mit einer Fachkraft für Jugendarbeit, die Projekte und Ideen der jungen Menschen professionell begleitet und Jugendbeteiligung auf eine solide Grundlage stellt!

Kommunale Jugendpolitik als Zukunftssicherung

Der demografische Wandel in den Kommunen vollzieht sich regional sehr unterschiedlich und doch ist er eine Entwicklung, die Gemeinden aktiv gestalten sollten. Prognosen sind veränderbar! Die Daten zur Bevölkerungsentwicklung sind keine unumstößlichen Zahlen, sondern werden durch die Politik von heute und morgen neu geschrieben.

Dadurch nimmt die Kommune auch ihren gesellschaftlichen Auftrag ernst, denn in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es:

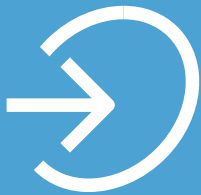
„Jugendhilfe soll [...] insbesondere dazu beitragen, [...] positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Der BJR empfiehlt allen kreisangehörigen Gemeinden daher seit 2018²,

- Jugendbeauftragte in die Geschäftsordnung des Rates unter § 3 Abs. 3 (Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse) aufzunehmen und somit die besondere Rolle herauszuheben
- einen Jugendausschuss als eigenständigen, beratenden Ausschuss nach § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung einzusetzen, der Entwicklungen und Verbesserungsmöglichkeiten der Jugendbeteiligung in den Blick nimmt und Auswirkungen von Beschlussvorlagen auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen prüft und dazu Stellungnahmen verfassen kann
- die Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen zu stärken und umzusetzen
- Aufgaben der Jugendarbeit interkommunal umzusetzen, wenn die Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommune überfordert wird
- Strukturen der Jugendarbeit zu nutzen, um eine kommunale Jugendpolitik aufzubauen und somit junge Menschen über die Vereine, Gruppen, Einrichtungen und Fachkräfte der Jugendarbeit zu beteiligen

Machen Sie sich als Jugendbeauftragte auf den Weg, nehmen Sie Ihre Kolleg:innen mit, um den Zukunftsfaktor Jugendarbeit zu sichern und auszubauen. Denn wo junge Menschen Raum haben, wächst Zukunft!

Um Sie zu unterstützen, haben wir diese Arbeitshilfe für Sie entwickelt. Sie soll Ihnen wichtige Impulse für Ihre Aufgabe als Jugendbeauftragte mit an die Hand geben.



Demographie-Spiegel für bayerische Gemeinden

Wie viele Einwohner:innen könnte meine Gemeinde in Zukunft haben? Wie hoch wird dann das Durchschnittsalter sein? Wie entwickeln sich einzelne Altersgruppen in den kommenden Jahren? Wo steht meine Gemeinde im Vergleich zum Landkreis und zum Regierungsbezirk?

Diese und weitere Fragen zum demografischen Wandel werden im Demographie-Spiegel für Gemeinden umfangreich und leicht verständlich anhand von Tabellen, Grafiken und Karten beantwortet

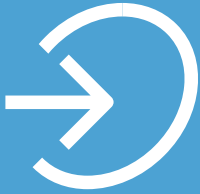
www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/demographischer_wandel_gemeinden



Eine verantwortungsbewusste kommunale Jugendpolitik stellt Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt und gestaltet eine Kommune mit, die attraktiv für junge Menschen ist und bleibt. Eine eigenständige Jugendpolitik verdeutlicht weiterhin, dass sich die Gemeinde des demografischen Wandels bewusst ist und Strukturen schafft, um junge Menschen an der Entwicklung der Kommune teilhaben zu lassen.

Beteiligung stärkt die Bindung junger Menschen an ihre Gemeinde. Wer mitgestalten kann, identifiziert sich stärker mit seinem Heimatort und kann sich eher vorstellen, dort langfristig zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.

² Jugendgerechte Kommunen in Bayern, Positionspapier des BJR, München 2018.



„Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft – Aufruf für einen Neustart jugendgerechter Kommunalpolitik“

Wir ergänzen in dieser Arbeitshilfe jeweils einige inhaltliche Positionen zur Jugendarbeit aus dem aktuellen Beschluss der BJR-Vollversammlung:

Der Aufruf entstand aus einer Initiative und in Abstimmung mit den Arbeitsfeldvertretungen der Fachkräfte aus der Kommunalen Jugendarbeit (KOJA), der Gemeindejugendpflege, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) und Streetwork/Mobile Jugendarbeit auf ihrer jährlichen Koordinierungstagung vom 3.-4. März 2026 in Windischeschenbach.

Beschrieben werden grundlegende Aufgaben und Ziele für die jeweils zum Sozialraum der Kommunen passend festgestellten Bedarfe der Jugendarbeit. Jugendbeteiligung wird verstanden als der zentrale Schlüssel zu allen weiteren Themen.

Wir geben damit auch den Jugendbeauftragten eine allgemeine Leitlinie, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung gemeinsam mit Politik und Verwaltung die richtigen Lösungen zum Wohle der jungen Menschen vor Ort zu finden.

Aufruf „Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft!“, Beschluss BJR-Vollversammlung, 20.3.2026



Aufgaben von Jugendbeauftragten

Jugendbeauftragte gibt es in fast allen kreisangehörigen Gemeinden. In einigen wenigen Regionen hat sich auch der Begriff Jugendreferentin oder Jugendsprecher:in dafür eingebürgert. Gemeinsam ist ihnen, dass sie in der Regel am Anfang der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderats gewählt werden.

Jugendbeauftragte sind ehrenamtliche Mitglieder im Gemeinderat, die im jeweiligen Gemeindegebiet die Anliegen von Kindern und Jugendlichen sowie der Kinder- und Jugendarbeit vertreten, unterstützen und fördern.

Jugendbeauftragte sind damit zentrale Ansprechpartner:innen für die Fragen, Belange und Anliegen von allen jungen Menschen in der Gemeinde und für alle Formen von Kinder- und Jugendbeteiligung.

Jugendbeauftragte stehen für demokratische Werte

Jugendbeauftragte haben damit immer eine wichtige Aufgabe in der demokratischen Verfassung unserer Gemeinden: Sie stehen für die Wertaufhebungen des demokratischen Rechtsstaats in der Kommune ein.

Sie achten alle Gemeindeangehörigen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, Religion oder sozialem Hintergrund. Sie sind damit auch ein Vorbild für junge Menschen zum Engagement in ihrer Gemeinde auf der Basis demokratischer Werte.

Daher sind notwendige Voraussetzungen zur Wahl in das Amt ein Verständnis sowohl für junge Lebenswelten als auch für demokratische Grundwerte wie Respekt, Toleranz und Vielfalt sowie die klare Abgrenzung gegenüber allen Formen des staatsfeindlichen Extremismus.

„Wir fordern, dass Räume der Jugendarbeit als diskriminierungsfreie Räume und Orte der sicheren Demokratie wertgeschätzt werden. Sie müssen dem Bedarf entsprechend gefördert werden. Entsprechende Projekte und Maßnahmen sind vor Ort umzusetzen. Junges Engagement für Demokratie und Toleranz und damit gegen Menschenfeindlichkeit muss von den Kommunen gefördert werden.“

Beschluss BJR-Vollversammlung, 20.3.2026: „Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft! Aufruf für einen Neustart jugendgerechter Kommunalpolitik“

Ihre Aufgaben als Jugendbeauftragte bieten viele Möglichkeiten:

- Jugendbeauftragte sichern den kontinuierlichen Kontakt der Gemeinde zur Kinder- und Jugendarbeit, zu den Vertreter:innen der Kinder- und Jugendarbeit und auch zu den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.
- Jugendbeauftragte koordinieren die Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen und Initiativen, die für Kinder und Jugendliche tätig sind.
- Jugendbeauftragte machen die Belange der Kinder und Jugendlichen im Gemeinderat sichtbar und stärken dort die fachliche Kompetenz zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
- Jugendbeauftragte sind ansprechbar, informieren und beraten zu den Belangen von jungen Menschen und auch zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit in ihrer Gemeinde.
- Jugendbeauftragte sorgen zugleich für mehr Transparenz der Entscheidungen des Gemeinderats bei den jungen Gemeindebürger:innen.
- Jugendbeauftragte entwickeln, fördern und unterstützen eine gut ausgebaute Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und tragen zu notwendigen und sinnvollen Angeboten für Kinder und Jugendliche bei.
- Jugendbeauftragte setzen sich für Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ein und sorgen so dafür, dass junge Menschen in ihrer Gemeinde Verantwortung übernehmen können.

Gesetzliche Grundlagen

Für Gespräche mit der Verwaltung, der Kommunalpolitik und mit Fachkräften der Jugendarbeit ist es immer sehr hilfreich, die gesetzlichen Grundlagen für eine kommunale Leistung zu kennen.

Jugendarbeit ist dabei seit 1991 im SGB VIII geregelt und in Bayern dazu mit dem Ausführungsgesetz der Sozialgesetze (AGSG), das in Teil 7 die Ausführung des SGB VIII in Bayern regelt.

Zudem verpflichtet die Bayerische Gemeindeordnung auch die kreisangehörigen Gemeinden im Bereich der Jugendhilfe. Sie können also im Gemeinderat darauf hinweisen, dass Angebote für Kinder und Jugendliche kein „Nice-to-have“, sondern gesetzlich verankerte Pflichtaufgabe sind.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit

- (1) *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.*
- (2) *Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*
- (3) *Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*
1. *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*
 2. *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
 3. *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
 4. *internationale Jugendarbeit,*
 5. *Kinder- und Jugenderholung,*
 6. *Jugendberatung.*
- (4) *Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

§ 12 SGB VIII, Förderung der Jugendverbände

- (1) *Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*
- (2) *In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze AGSG (Bayern)

Art. 30 AGSG, Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden **sollen** entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die **Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit** erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Gemeindeordnung Bayern

Art. 57 Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Im eigenen Wirkungskreis **sollen** die Gemeinden **in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit** die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich **der Jugendhilfe**, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der Jugendertüchtigung, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) ...

(3) Übersteigt eine Pflichtaufgabe die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde, so ist die **Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen**.

Anmerkung zum Begriff „sollen“ in Art. 30 AGSG (1) und Art. 57 Gemeindeordnung

Eine Soll-Vorschrift bedeutet: Eine Behörde ist verpflichtet, grundsätzlich so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Wenn keine Umstände vorliegen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, bedeutet das „Soll“ ein „Muss“ (vgl. BVerwG, Urteil v. 17.8.1978, BVerwGE 56, S. 220 (223), und BVerwG, Urteil v. 2.7.1992, BVerwGE 90, S. 27).

Anmerkung zum Begriff „Grenzen der Leistungsfähigkeit“ in Art. 30 AGSG (1) und Art. 57 Gemeindeordnung

Das bedeutet, dass nur in begründeten Fällen eine Untätigkeit mit dem Gesetz vereinbar ist. Eine kreisangehörige Gemeinde muss sachlich und nachvollziehbar begründen können, dass und in welchem Umfang ihre Leistungsfähigkeit zur Unterstützung erforderlicher Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit überschritten ist. Solange eine kreisangehörige Gemeinde (anderweitige) freiwillige Leistungen anerkennt bzw. ausbezahlt, ist ihre Grenze bezüglich der Leistungsfähigkeit nicht erreicht. Somit muss die kreisangehörige Gemeinde der Förderung der Jugendarbeit als **Pflichtaufgabe** nachkommen.



Rechtsgrundlagen als Handwerkszeug für Jugendbeauftragte

Kinder- und Jugendarbeit an vorderster Stelle

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in den Gemeinden kommunale Pflichtaufgabe mit einer starken gesetzlichen Grundlage. Im Leistungskatalog des SGB VIII findet sich diese Verpflichtung der Kommunen zur Jugendarbeit in § 11 und § 12 SGB VIII an erster Stelle.

Vorfahrt für die Kinder- und Jugendarbeit

In Bayern erfahren die Gemeinden im Hinblick auf die Kinder- und Jugendarbeit eine besondere Aufwertung. Zusätzlich zu den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung (Art. 57 Abs. 1 GO) definiert der Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) die Verpflichtung der bayerischen Gemeinden zur Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendarbeit.

Den Gemeinden wird ein hohes Maß an politischer Verantwortung und Entscheidungskompetenz für die örtlichen Angebote der Jugendarbeit zuerkannt. Damit wird ihre wichtige Rolle und Funktion in diesem Aufgabenfeld unterstrichen.

Was bedeutet das für die Gemeinden?

- Die Gemeinden unterstützen und fördern die örtlichen Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften, Jugendinitiativen und Jugendverbände.
- Sie benennen Jugendbeauftragte, die die Jugendarbeit in der Gemeinde unterstützen und als Ansprechpartner:innen fungieren.
- Sie fördern und unterstützen die Mitwirkung und Beteiligung von jungen Menschen an den Belangen in ihrer Heimatgemeinde.
- Sie bieten eigene Jugendfreizeitaktivitäten und Erholungsmaßnahmen sowie weitere Aktivitäten für Kinder und Jugendliche an.
- Die Gemeinden schaffen und fördern die Einrichtungen freier Träger.
- Sie übernehmen selbst die Trägerschaft von Einrichtungen oder übergeben sie an freie Träger und beteiligen sich an den Betriebskosten.
- Sie stellen pädagogische Mitarbeiter:innen für Einrichtungen der Jugendarbeit ein oder beschäftigen eigene Fachkräfte für die Gemeindejugendpflege.

FAQ – was bedeutet das eigentlich?

Was sind nach dem Gesetz Kinder und Jugendliche?

Der § 7 SGB VIII konkretisiert Begriffe, die im Alltag unscharf verwendet werden, mit klaren Altersgrenzen. So verwendet auch die Jugendarbeit den Begriff „junge Menschen“ als Sammelbegriff für die drei im Gesetz genannten Altersgruppen:

- Kinder von 0 bis unter 14 Jahren
- Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
- junge Erwachsene (Volljährige) von 18 bis 27 Jahren

Was sind „örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe“?

Das sind die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Diese Aufgabe wird in den Jugendämtern wahrgenommen. Damit gibt es faktisch eine „Doppelzuständigkeit“ der Gemeinden und des Landkreises. Die Landkreise haben die „Gesamt- und Planungsverantwortung“ (§§ 79, 80 SGB VIII) für die Jugendarbeit. Deshalb gibt es ein Abstimmungsgebot der Gemeinden mit den Landkreisen.

Was bedeutet eigentlich „Subsidiarität“?

Der Grundsatz der Subsidiarität zieht sich durch die ganze Jugendhilfe, auch die Jugendarbeit als Teil davon. Die Tätigkeit des Jugendamts wie auch der Gemeinden hat den Vorrang der freien Träger zu berücksichtigen. Die freien Träger müssen unterstützt werden, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können. Freie Träger aus der Gesellschaft sollen so viel wie möglich regeln, der Staat als öffentlicher Träger nur so viel wie nötig.

Dieses Prinzip ist nicht zuletzt eine Lehre aus den Diktaturen der NS-Zeit und der SED in der DDR, als die Jugend an eine diktatorische Partei im Staat gebunden werden sollte und alle anderen freien Jugendverbände aufgelöst wurden.

Was ist die gesetzliche Besonderheit in Bayern für den BJR?

Das AGSG regelt im § 32 auch die bundesweit einzigartige Form der Jugendarbeit als übertragene Staatsaufgabe des Bayerischen

Jugendrings (BJR). Von Jugendorganisationen gewählte Gremien des BJR (Vollversammlung; Landesvorstand) befassen sich als „überörtliche Träger“ in Bayern mit Aufgaben und Empfehlungen für die Jugendämter als die örtlichen Träger der Jugendarbeit. Diese Aufgaben werden in allen 15 anderen Bundesländern von staatlichen Behörden ausgeführt. Dies ist also ein besonderer Ausdruck der Subsidiarität der Jugendarbeit in Bayern.

Landkreise als erste Kooperationspartner der Gemeinden

Die 71 Landkreise und 25 kreisfreien Städte in Bayern sind die „örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“. Sie haben die gesetzliche „Gesamt- und Planungsverantwortung“ für diese Aufgaben.

Beraten, Unterstützen und Fördern durch die Landkreise

Der Landkreis hat die Aufgabe, die Gemeinden in den Fragen zur Kinder- und Jugendarbeit zu beraten, zu unterstützen und zu fördern. Eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Landkreis in den Fragen der Kinder- und Jugendarbeit ist deshalb gesetzlich vorgesehen, sinnvoll und vor allem hilfreich.

Wichtige Orientierung und gegenseitige Abstimmung: Jugendhilfeplanung des Landkreises

Die Jugendhilfeplanung des Landkreises ist ein wichtiges Instrument zur Aufgabenorientierung und zur Benennung konkreter Aufgaben der Jugendhilfe. Hier legt der Landkreis fest, welche Schwerpunkte in der Jugendhilfe, damit also auch in der Jugendarbeit, gesetzt werden. In der Regel beinhaltet dies auch Aussagen zur Entwicklung der Jugendhilfe in den einzelnen Gemeinden.

Die kreisangehörigen Gemeinden sollen an der Jugendhilfeplanung des Landkreises beteiligt sein, umgekehrt sollen die Gemeinden die Planung und Durchführung ihrer Aufgaben in wesentlichen Punkten mit dem Landkreis abstimmen (vgl. § 80 Abs. 4 SGB VIII, § 69 Abs. 5 SGB VIII, Art. 30 Abs. 3 AGSG).

Eine enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit dem Landkreis in Fragen der Jugendarbeit ist deshalb notwendig. Die Jugendbeauftragten halten darum regelmäßigen Kontakt zum Landkreis.

Kommunale Jugendarbeit: Ansprechpartner:innen im Landkreis für Jugendarbeit in den Gemeinden

Die „Kommunalen Jugendpfleger:innen“ (Kreisjugendpfleger:innen) sind in den Landkreisen die ersten zuständigen Ansprechpartner:innen für die Fragen der Jugendarbeit und erste Anlaufstelle für Jugendbeauftragte der Gemeinden.

Das Arbeitsgebiet der „Kommunalen Jugendarbeit“ ist im Kreisjugendamt, in zahlreichen Landkreisen auch als „übertragene Aufgabe“ im Kreisjugendring, angesiedelt. Alle kreisangehörigen Gemeinden und damit Jugendbeauftragten erhalten bei der Kommunalen Jugendarbeit kompetente Hilfe und Auskunft zu allen Fragen und Aufgaben der Jugendarbeit.

Nehmen Sie als Erstes Kontakt mit der Kommunalen Jugendarbeit im Landkreis auf – hier sind Ihre Spezialist:innen!

Für Ihren gesamten Landkreis existiert ein professionell organisiertes System der Kinder- und Jugendarbeit. Bei der Kommunalen Jugendarbeit bzw. beim Kreisjugendring erhalten Sie unmittelbare Hilfe für Ihre Arbeit.

Rufen Sie aktiv die Serviceleistungen und Unterstützungen des Landkreises ab. Lassen Sie sich in das dortige Informationssystem einbinden. Auf diese Weise werden Sie alles Nötige und Wissenswerte auch über Tagungen, Schulungen, Seminare und sonstige Informationsveranstaltungen erfahren.

Fragen Sie die Kommunalen Jugendpfleger:innen zu den dort existierenden Erfahrungen über die Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde. Fragen Sie gezielt nach der Jugendhilfeplanung des Landkreises und beteiligen Sie sich für Ihre Gemeinde aktiv an einer Erstellung bzw. an einer Fortschreibung.

Kommunale Jugendarbeit in Ihrem Landkreis

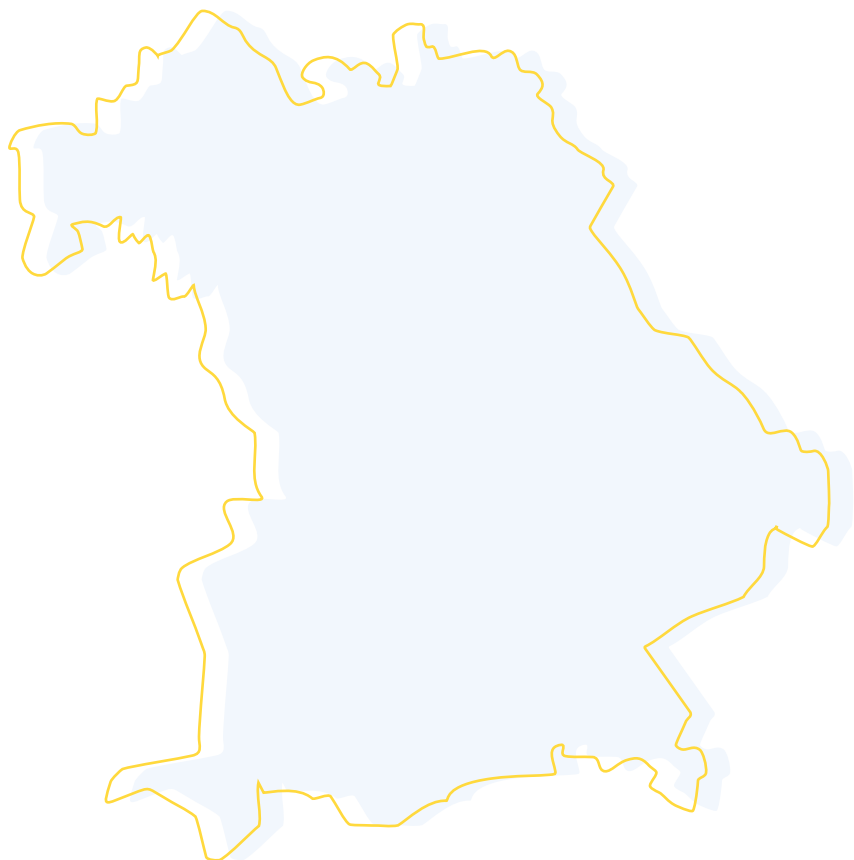
Sowohl bei Fragen zur Jugendhilfeplanung, bei Fragen zum Jugendschutz als auch bei allen individuellen Fragen zur allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit werden die Kommunalen Jugendpfleger:innen Sie als Jugendbeauftragte unterstützen, informieren und beraten. In der Regel veranstaltet die Kommunale Jugendarbeit regelmäßige Informationsabende oder Tagungen mit den Jugendbeauftragten. →

Hier werden die Jugendbeauftragten in die Infrastruktur und in das System der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Landkreises eingebunden. Damit ist die Kommunale Jugendarbeit eine zentrale Anlaufstelle für alle Jugendbeauftragten.

Kreisjugendring als weitere Anlaufstelle

Die Kreisjugendringe stellen für die Jugendbeauftragten eine weitere wichtige Anlaufstelle dar. Als Zusammenschluss und Arbeitsgemeinschaft der freien Jugendgruppen und Jugendverbände im Landkreis unterstützen sie bei der jugendpolitischen Interessenvertretung, z. B. in Fragen der Förderung oder der Weiterentwicklung von Jugendarbeit auch in den Gemeinden.

Mit ihrem Know-how können die Jugendringe den Jugendbeauftragten Hilfestellung etwa bei Fragen zu den Arbeitsgemeinschaften und Jugendforen, bei Fragen zur Förderung von Jugendgruppen oder zum System der Jugendarbeit der freien Träger geben.



Kommunale Jugendarbeit auch in Jugendringen möglich

Die überwiegende Zahl der Landkreise hat in den letzten Jahren die Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit selbst übernommen. Die Zusammenarbeit mit den Kreisjugendringen ist in jedem Fall sehr gut und unbedingt erforderlich.

Oft sind aber weiterhin einige oder auch alle Aufgaben der Kommunalen Jugendarbeit durch einen Grundlagenvertrag an den Kreisjugendring übertragen, mit vielen Varianten und Besonderheiten.

Das gilt z. B. Anfang 2026 für folgende Landkreise:

- Oberbayern: Landkreise München-Land, Eichstätt, Fürstenfeldbruck
- Niederbayern: Landkreise Passau, Deggendorf, Straubing-Bogen
- Oberpfalz: Stadt Weiden, Landkreis Neustadt/Waldnaab
- Oberfranken: Landkreise Bayreuth, Forchheim, Kronach, Kulmbach
- Mittelfranken: Landkreise Roth, Nürnberger Land
- Unterfranken: Landkreise Haßberge, Kitzingen, Rhön-Grabfeld
- Schwaben: Landkreise Donau-Ries, Ostallgäu

Ihre Aufgaben: Kontakte pflegen, Ideen und Impulse aufnehmen



Meine Aufgaben als JUGENDBEAUFTRAGTE:R

JUGENDVERBÄNDE

- Ansprechpartner:in sein bei Problemen (z. B. fehlende Jugendräume)
- Strukturen (der Verbände/Gruppen) kennen
- Personen kennen (Jugendleiter:innen)
- (Externe) Beratung anbieten
- Informationen über Zuschüsse, Fördermittel, Projektgelder, Sponsoren kennen und teilen

JUNGE MENSCHEN

- Ansprechpersonen und informelle Treffpunkte kennen
- Vertrauensbasis herstellen
- Nicht-verbändlich organisierte Jugendliche erreichen
- Problemfragen kennen und beraten (z. B. Raum im Winter)
- Vermittler:in sein

KOOPERATIONEN UND NETZWERKE

Kooperationen fördern, vernetzen, informieren und für Beteiligungsprojekte werben:

- Vereine, Schulen, Bibliotheken/VHS oder Polizei
- Jugendringe
- Kommunale Jugendarbeit
- Jugendtreff (OKJA)



GEMEINDERAT

- Starkes Mandat für junge Menschen ausüben
- Wünsche und Anträge von jungen Menschen einbringen
- Berichten, informieren und Verständnis wecken
- Kinder- und jugendfreundliche Verwaltung anregen (z. B. bei Bebauungsplänen)

KINDER- UND JUGENDBETEILIGUNG

- Anwesenheit beim Thema
- Transparenz und Vermittlung des kommunalen Handelns
- Beteiligungsformate anregen und initiieren
- Relevante Themen früh erkennen und Beteiligung einfordern
- Verlässliche Rückmeldung sichern



www.kinderundjugendbeteiligung.bayern

© BUR von Teresa Gebele-Ostermann



Arbeitsfeld und Rolle der Jugendbeauftragten

Ihre wichtigsten Partner:innen als Jugendbeauftragte sind alle Menschen in Organisationen und Initiativen, die sich im Gemeinwesen zum Wohl von jungen Menschen einsetzen. Achten Sie dabei auch auf diejenigen, die noch nicht so etabliert sind.

Arbeiten Sie mit allen in der Kinder- und Jugendarbeit engagierten Menschen in Ihrer Gemeinde zusammen.

- Verstehen Sie sich als Ansprechpartner:in.
- Fördern Sie durch Austausch Kontakte, neue Ideen und gemeinsame Entwicklungen.
- Halten Sie auch den Kontakt zu den überörtlichen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe.

Folgende Vorschläge sind Beispiele, wie Sie diese Aufgaben angehen können:

- Stellen Sie sich im Gemeindeblatt vor und achten Sie darauf, als Ansprechpartner:in auf der gemeindlichen Website genannt zu werden.

- Laden Sie z. B. die Jugendleiter:innen und Verantwortlichen der Jugendgruppen/Jugendverbände zu einem Gespräch ein.
- Besuchen Sie regelmäßig Schulleitungen, Kindertageseinrichtungen und Elternbeiräte.
- Sprechen Sie mit den Verantwortlichen der freien Jugendgruppen bzw. der Jugendinitiativen.
- Besuchen Sie die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde an ihren Arbeitsstellen.
- Planen Sie z. B. eine Veranstaltung für Personen, die mit Kindern oder Jugendlichen oder Jugendfragen befasst sind (Erzieher:innen, Lehrer:innen, Eltern), etwa zum Thema: „Unsere Gemeinde: Heimat für Kinder und Jugendliche?“
- Veranstalten Sie ein Jugendgespräch, einen Runden Tisch, ein Jugendforum für die jungen Menschen zum Thema: „Was wir uns in unserer Gemeinde wünschen“.

Vorfahrt für freie Träger

Das Prinzip der Subsidiarität

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und deren Vorrang ist ein Grundsatz des Jugendhilferechts.

Freie Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind unter anderem die Jugendverbände, die Jugendgruppen und Jugendinitiativen.

Dieses Prinzip der Subsidiarität ist eine bewusste Lehre aus der Zeit des Nationalsozialismus für den Bereich der freien Jugendarbeit. Es gilt nach § 4 SGB VIII und Art. 13 AGSG auch für die kreisangehörigen Gemeinden.

Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet:

- Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde soll zuallererst auf der Tätigkeit und den Angeboten der freien Träger und der freien Initiativen aufgebaut sein.
- Die selbstständige Handlungsfähigkeit der örtlichen Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendverbände soll beachtet und gefördert werden.
- Die Gemeinde soll darauf hinwirken, dass die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben (können). Sie soll diese freien Träger anregen, unterstützen und fördern.

Erst wenn diese Bemühungen nicht zum Erfolg führen, wenn freie Träger – auch mit öffentlicher Unterstützung – nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitzustellen und zu betreiben, sollen die kreisangehörigen Gemeinden, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Landkreis, selbst dafür Sorge tragen.

Für die Jugendbeauftragten ist das ein gutes Signal, denn auch das Gesetz lässt anderen Partnern den Vorrang. Die Gemeinde soll dafür sorgen, dass freie Träger, Initiativen und Organisationen optimale Arbeits- und Ausgangsbedingungen und eine gute Unterstützung und Förderung vorfinden.

3. Praktische Empfehlungen und strategische Tipps

Die in dieser Arbeitshilfe aufgeführten Elemente sind Bausteine für eine Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit in den Städten, Märkten und Gemeinden. Allein die örtliche Situation und ihre Bedarfe entscheiden, welche Projekte und Aufgaben Vorrang haben.

Keine Gemeinde gleicht der anderen!

So gestaltet sich auch die Arbeit der Jugendbeauftragten von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Die Existenz eines Jugendzentrums oder einer Gemeindejugendpflege vor Ort bedeutet auch die Zusammenarbeit mit dem dort arbeitenden Fachpersonal. Eine Drogenberatungsstelle oder Streetwork in der Gemeinde hat Konsequenzen für die Arbeit der Jugendbeauftragten. Jeder Terminkalender eines/einer Jugendbeauftragten wird deshalb unterschiedlich aussehen.

Das sollte für alle Jugendbeauftragten gelten:

Die Arbeit der Jugendbeauftragten ist kein reiner Schreibtisch- oder Verwaltungsjob. Kommunikation und die Pflege von guten Kontakten gehören zum Wesen der Tätigkeit der Jugendbeauftragten und genau das ist es, was diese Aufgabe so attraktiv und auch persönlich so ergiebig macht.

Merkhilfen:

Die in der Broschüre genannten Punkte können Sie als Merkhilfen in den ersten Monaten und Jahren als Jugendbeauftragte begleiten.



Vision: Wo können Sie 2032, nach sechs Jahren, stehen?

Durch Ihre engagierte Arbeit können Sie mit Ideen und Aktivitäten zum Wachsen der Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit beitragen. Sorgen Sie dafür, dass sich Neues entfalten kann. So steht einer dynamischen Entwicklung der Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde (fast) nichts mehr im Weg.

Tragen Sie als Jugendbeauftragte dazu bei, eine jugendgerechte Kommune zu schaffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst nimmt, sodass sich die jungen Menschen mit ihrem Ort identifizieren können!

Ihr persönlicher Arbeitsplan

Nachfolgende Tipps helfen Ihnen, die Tätigkeit als Jugendbeauftragte zu strukturieren und mit Bedacht und Engagement in der richtigen Weise aufzubauen. Sie dürfen nicht mit dem Kopf durch die Wand, um Ihre Ziele zu erreichen. Ein über viele Jahre gewachsenes System der Jugendarbeit kann – und muss – nicht binnen Jahresfrist verändert werden.

Notwendige Verbesserungen geschehen in der Regel in kleinen Schritten (Teilziele). Dies braucht etwas Geduld und nicht zuletzt langfristige Planungen.

Denken Sie also über das laufende (Haushalts-) Jahr hinaus und setzen Sie auf eine solide und kontinuierliche Entwicklung.

Beginnen Sie positiv – bleiben Sie positiv!

- Lernen Sie als Erstes die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde kennen.
- Sprechen Sie mit den Beteiligten und bringen Sie in Erfahrung, wo in Ihrer Gemeinde in der Kinder- und Jugendarbeit dringender Handlungsbedarf besteht.
- Erstellen Sie am besten einen Arbeitsplan mit kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Zielen.
- Treffen Sie eine Zuordnung Ihrer Aufgaben nach Wichtigkeit und Dringlichkeit. Bleiben Sie dabei immer flexibel für neue Erfahrungen!



Situationsanalyse, Bedarfsermittlung und Arbeitskonzept

Schritt 1: Situationsanalyse

Erkunden Sie Ihre Gemeinde!

Die Tätigkeit der gemeindlichen Jugendbeauftragten ist nur wenig durch Vorschriften oder Richtlinien festgelegt. Sie soll sich den Bedürfnissen der Gemeinde und ihrer Gemeindebürger:innen gemäß entwickeln. Umfang und Inhalte der Tätigkeit sind deshalb auch abhängig von Faktoren wie

- Größe und Lage der Gemeinde
- Schulstandorten und deren Erreichbarkeit
- Freizeitmöglichkeiten und -bedürfnissen
- Ausstattung mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der Tätigkeit der Jugendgruppen
- Anzahl und Wochenstunden der pädagogischen Fachkräfte der Jugendarbeit
- Problemen und Defiziten

Zur Erinnerung: Der Gesetzgeber formuliert in diesem Sinne in Art. 30 AGSG als Pflichtaufgabe, dass die „erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen“ sollen. Planungsverantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit ist damit auch in der Gemeinde erforderlich. →



Die örtliche Situationsanalyse eröffnet somit eine erste Auseinandersetzung mit den Belangen der Kinder- und Jugendarbeit. Folgende Fragen können einem ersten Einstieg dienen:

- Wie viele Kinder, wie viele Jugendliche leben in der Gemeinde?
- Wo treffen sich die Kinder und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde? An welchen Orten/Plätzen? Wo gibt es Spielflächen? Wo gibt es Freiräume?
- Welche Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es in der Gemeinde überhaupt?
- Wie viele und welche Jugendgruppen arbeiten in der Gemeinde?
- Welche Jugendeinrichtungen sind vorhanden?
- Welche sonstigen Jugendtreffpunkte sind vorhanden?
- Welche offenen Angebote gibt es?
- Was wissen Sie von den Schwierigkeiten und Problemen der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde (z. B. in Familie, Schule, Beruf, Freizeit)?
- Wie ist die Beziehung zwischen Jung und Alt?
- Wie schätzen Kinder und Jugendliche ihre Situation und ihre Möglichkeiten in der Gemeinde selbst ein?

Haben Sie offene Ohren und Augen für die Situation der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde – versuchen Sie, Ihre Gemeinde einmal aus Sicht der Jugend zu sehen!

Schritt 2: Bedarfsermittlung

Der Bedarf bestimmt das Angebot!

Nachdem Sie im ersten Schritt die Situation der Kinder und Jugendlichen in Ihrer Gemeinde kennengelernt haben, gewinnen Sie jetzt im zweiten Schritt einen Eindruck, woran es in der Kinder- und Jugendarbeit noch fehlt, wo noch „Bedarf“ besteht. Ziele und Schwerpunkte Ihrer Tätigkeit als Jugendbeauftragte sollten sich immer an dieser Bedarfslage orientieren.

Mit dieser Leitfrage liegen Sie richtig: Wie können die Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde verbessert werden?

Für diese notwendige und sinnvolle Planungsarbeit erhalten Sie durch die Kommunale Jugendarbeit in den Landkreisen kompetente Unterstützung.

Denn die Bestandserhebung und Bedarfsermittlung ist auch Aufgabe der Jugendämter, die bei der Jugendhilfeplanung eng mit den kreisangehörigen Gemeinden zusammenarbeiten.

Schritt 3: Arbeitskonzept

Richtige Schwerpunkte festlegen

Ausgestattet mit den Kenntnissen über Situation und Bedarf, ist nun der nächste Schritt, die am Bedarf ausgerichteten, notwendigen Schwerpunkte der Arbeit festzulegen.

Hilfreich ist ein Rahmenkonzept, gegebenenfalls mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielen und Aufgaben. So sind Sie bestens aufgestellt!

Einer Behandlung Ihres „Arbeitskonzepts“ im Gemeinderat steht nun nichts mehr im Weg. Die Diskussion und die Abstimmung in den Gremien der Gemeinde schafft sowohl Sicherheit für Ihre eigene Tätigkeit als auch für die Arbeit Ihrer Partner:innen in Ihrer Gemeinde.

Das Fitnessprogramm – elf Punkte für effektive Arbeit als Jugendbeauftragte

1. Strategisch statt aktionistisch

Rahmenbedingungen so verbessern, dass Kinder- und Jugendarbeit **und** Beteiligung vor Ort verlässlich gelingen.

2. Bescheid wissen

Wissen, **wo** junge Menschen sind (Orte/Zeiten/Wege) und **wen** wir bisher nicht erreichen.

Daten und Alltagserfahrungen verbinden: z. B. Jugendstudien nutzen und regelmäßig Stimmen junger Menschen dort einholen, wo sie sind.

3. Kinder- und jugendgerecht planen

Spiel-/Freiflächen, Aufenthaltsorte, Wege, Verkehr und Sicherheit konsequent aus Kinder- und Jugendlperspektive prüfen.

Bei Vorhaben früh klären: Betrifft das junge Menschen? → Beteiligung einplanen, bevor entschieden ist.

4. Strukturen schaffen (Zuständigkeiten und Abläufe klären)

Gibt es hauptamtliche Fachkräfte und sind sie **ausreichend ausgestattet/abgesichert** (Zeit, Mandat, Vertretung, Kontinuität)?

Welche Vernetzungsrunden gibt es (Vereine, Jugendarbeit, Schule, Beteiligung, Schulweg, Prävention)?

Gibt es einen regelmäßigen Austausch (z. B. Jour fixe) mit Bürgermeister:in und Verwaltung sowie Schule und Jugendtreff?

5. Beteiligung etablieren

Passende Beteiligungsformate aufbauen: niedrigschwellig starten, verlässlich rückmelden, dann ausbauen.

Verwaltung früh mitdenken und mitnehmen (Rollen, Prozesse, Zuständigkeiten).

Verbindlich festlegen: Wer ist wofür zuständig und **wer antwortet bis wann?**

6. Kinder- und Jugendarbeitslandschaft stärken

Ehrenamt, Vereine, Initiativen und Jugendarbeit entlasten, vernetzen und unterstützen

Auch neue/nicht etablierte Gruppen bewusst einbeziehen.

7. Fördermöglichkeiten kennen und entwickeln

Zuschüsse/Förderwege von Jugendringen und Landratsämtern kennen und nutzbar machen.

Mikroförderung/Jugendbudget ermöglichen: klare Kriterien, wenig Bürokratie, schnelle Entscheidungen.

8. Raum geben und Orte ermöglichen

Treffpunkte und (Jugend-)Räume sichern: Zugang, Öffnungszeiten, Regeln gemeinsam klären.

Öffentlichen Raum mitdenken: Aufenthaltsqualität für alle statt Verdrängung.

9. Selber tun (ermöglichen statt alles liefern)

Kleine, sichtbare Vorhaben gemeinsam mit jungen Menschen umsetzen (Prototypen statt Großprojekt). Eigene Rolle klar halten: Sie ermöglichen, koordinieren, öffnen Türen für andere. Sie müssen nicht alle Angebote selbst liefern.

10. Probleme kennen und erkennen

Beschwerden und Signale ernst nehmen: einfache Wege, vertraulich, nachvollziehbar. Prävention heißt auch: Barrieren abbauen und Diskriminierung konsequent mitdenken.

11. Lernen, nachsteuern, dranbleiben

Jährlich kurz bilanzieren: Was hat gewirkt? Was wurde (nicht) umgesetzt – und warum? Neue Themen aktiv aufnehmen (z. B. digitale Räume, mentale Gesundheit, Klima/Mobilität) und ins Gremium bringen.

Günstige Rahmenbedingungen schaffen

Das ist die Kunst guter Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden: beste Voraussetzungen zu schaffen, um optimale Arbeit für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen.

Eine gute Infrastruktur der Gemeindejugendarbeit setzt auf eine lebendige Vielfalt unterschiedlichster Angebote, Initiativen und Einrichtungen. Deshalb ist es die Aufgabe der Jugendbeauftragten, die Partner:innen so zu unterstützen, dass sie gute Jugendarbeit leisten können.

Lassen Sie sich nicht zu vorschnellem Aktionismus verleiten, sondern knüpfen Sie zunächst Kontakte für eine gute Bestandsaufnahme. Konzentrieren Sie sich dann auf die strategischen Aufgaben zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit.

Zum Beispiel:

- Bereitstellen von gezielten Fördermitteln
- Bereitstellen von Räumen für die Jugendarbeit
- Unterstützen mit Hilfsmitteln
- Unterstützen von ehrenamtlichem Engagement
- Stärken von Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen
- Stärken von Kommunikation, Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Gemeinwesenarbeit

Viele Wege zur Beteiligung in Kommunen

Die Vielfalt an erprobten Beteiligungsmöglichkeiten ist groß. Umso wichtiger ist ein Einstieg, der wachsen darf: lieber mit kleinen, gut umsetzbaren Schritten beginnen und diese verlässlich organisieren. So kann sich nach und nach eine Kultur der Beteiligung entwickeln. Das braucht Zeit, Vertrauen und wiederholte gute Erfahrungen – nicht den einen großen Wurf.

Offene Formen

Offene Treffen für alle (z. B. Jugendversammlung/Jugendforum) kommen ohne Wahl aus und stehen allen Eingeladenen offen. Wichtig ist eine verbindliche Rückmeldung, was aus Anliegen und Ergebnissen wird.

Repräsentative Formen

Gewählte Jugendvertretungen (z. B. Jugendrat/Jugendparlament) arbeiten wie ein Gremium und vertreten junge Menschen kontinuierlich. Die Formen, Wahlverfahren und Beteiligungsmöglichkeiten unterscheiden sich je nach Kommune.

Projektorientierte Formen

Beteiligung an einem konkreten Vorhaben (z. B. Skatepark, Spielplatz): zeitlich begrenzt, ergebnisorientiert, oft über Workshops, Zukunftswerkstatt oder Befragungen.

Schulbezogene Formen

Beteiligung in und über Schule (z. B. Ber-Rat, Jugendforum in der Schulzeit oder das Schulfach „Verantwortung“): verbindet politische Bildung mit konkreter Mitgestaltung in der Schule, aber vor allem auch in der Gemeinde.

Mediengebundene Formen

Online-Beteiligung (z. B. Umfragen, digitale Foren oder Online-Abstimmungen) ist niedrigschwellig und schnell umsetzbar. Entscheidend ist, dass Ergebnisse transparent gemacht und nachvollziehbar weiterbearbeitet werden.

Stellvertretende Formen

Erwachsene vertreten Kinder- und Jugendinteressen (z. B. Jugendbeauftragte oder ein Kinderbüro). Im engeren Sinn ist das noch keine Beteiligung. Wirksam wird es dann, wenn diese Formen eng und regelmäßig an die Perspektiven junger Menschen angebunden sind.

Alltägliche Beteiligung

Mitreden im Alltag (z. B. in Kita, Schule, JuZ oder Familie): Kleine Entscheidungen regelmäßig gemeinsam treffen – so wächst Beteiligung ganz praktisch und selbstverständlich.

Selbstorganisation

Junge Menschen organisieren sich selbst (z. B. als Initiative, Projektgruppe oder in einem selbstverwalteten Raum): eigenständig und selbstbestimmt. Dabei entsteht ganz nebenbei viel demokratische Praxis.

Beteiligung über Jugendverbände / Jugendringe

Interessenvertretung über Jugendverbände und Jugendringe (z. B. Vollversammlungen, mit Anhörungsrechten): bündelt Stimmen vieler Gruppen und kann sie in Politik/Verwaltung einbringen.

Beschwerdewege

Allen jungen Menschen zugängliche Wege zur Beschwerde (z. B. Kummerkasten oder Kinderbriefkasten in der Gemeinde) machen es leicht, Kritik und Anliegen einzubringen. Wichtig ist, dass sie ernst genommen und verlässlich bearbeitet werden.



Merkmale für alle Gemeinden:

- **Jedes Beteiligungsformat funktioniert in jeder Gemeinde anders, abhängig von Größe, Strukturen, Akteur:innen und den Lebenswelten junger Menschen.**
- **Entscheidend ist, den eigenen passenden Weg zu finden und Schritt für Schritt weiterzuentwickeln.**
- **Die Fachkräfte der Kommunalen Jugendarbeit und der Gemeindejugendpflege unterstützen dabei mit Beratung, Kontakten und Praxiserfahrung.**

Kinder- und Jugendbeteiligung als kommunale Aufgabe

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Dieses Recht ist auf verschiedenen Ebenen verankert, unter anderem in Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, im SGB VIII oder in § 3 Baugesetzbuch. Beteiligung ist damit kein freiwilliges Extra, sondern ein rechtlich verankerter und fachlich gebotener Auftrag.

Kommunaler Pflichtbereich mit Mehrwert – rechtlich, politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich

Viele Entscheidungen, die Kinder und Jugendliche direkt betreffen, werden vor Ort getroffen, beispielsweise zu Räumen, Wegen, Angeboten, Sicherheit oder Freizeit. Wenn ihre Perspektiven früh einfließen, werden Lösungen alltagstauglicher und die Qualität kommunaler Entscheidungen steigt. Eine beteiligungsorientierte Praxis stärkt Lebensqualität, Attraktivität und Zusammenhalt und macht die Kommune auch als Wohn- und Arbeitsort interessanter, etwa indem kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen helfen, Fachkräfte zu gewinnen und zu binden.

Der Einstieg darf niedrigschwellig sein – wichtig ist die Verlässlichkeit

Ein häufiger Irrtum ist, dass Beteiligung erst mit einem Jugendparlament „richtig“ beginnt. Ein guter Start kann klein sein, wenn er klar organisiert ist: Zuständigkeiten sind benannt, Spielräume transparent, Rückmeldung ist fest eingeplant und ein nächster Schritt ist fest vereinbart. Beteiligung ist kein Sprint, sondern ein Marathon. Sie wächst Schritt für Schritt zu tragfähigen Strukturen.

Beteiligung wirkt auf mehreren Ebenen, die zusammengehören. Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung umfasst vier Felder, die sich gegenseitig stärken:

- Mitwirkung bei konkreten Vorhaben
- Interessenvertretung als dauerhafte Stimme in Politik und Verwaltung
- (politische) Bildung als Orientierung und Handwerkszeug
- Engagement, wenn junge Menschen selbst Verantwortung übernehmen und Projekte tragen

Rolle der Jugendbeauftragten in der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

Jugendbeauftragte sind politische Ansprechpersonen und wichtiger Knotenpunkt für Kinder- und Jugendbeteiligung in der Gemeinde. Sie bringen die Anliegen junger Menschen in Rat und Verwaltung ein, stoßen Beteiligungsprozesse an, sichern Verbindlichkeit, etwa bei Zuständigkeiten, Rückmeldungen oder nächsten Schritten, und vernetzen die relevanten Akteur:innen vor Ort. So wird Beteiligung nicht nur punktuell ermöglicht, sondern langfristig in der Kommune weiterentwickelt.

Einfach anfangen – Hauptsache, starten

Beteiligung kann ganz klein beginnen: ein Alltagsthema, ein kurzer Termin, ein einfacher Mitmach-Impuls. Zum Beispiel ein Pop-up am Spielplatz oder im Jugendzentrum, ein Mini-Schulweg-Check, eine „Pizza & Politik“-Runde mit dem/der Jugendbeauftragten oder eine kurze Online-Abfrage. Wichtig ist: zuhören, Ergebnisse knapp festhalten und den nächsten Schritt verabreden.

Ehrenamtliches Engagement – unbezahlbar, aber förderbar

Unterstützen und pflegen Sie die „Basis“!

Ohne das freiwillige, ehrenamtliche Engagement vieler junger Menschen und vieler Erwachsener könnte die Kinder- und Jugendarbeit nicht existieren. Für die örtliche Gemeinschaft ist dieses Engagement unbezahlbar. Durch viele punktuelle Aktivitäten und ihr dauerhaftes Engagement leisten die freiwilligen Mitarbeiter:innen der Jugendarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung eines lebendigen Gemeinwesens als:

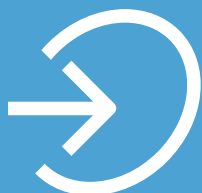
- Gruppenleiter:innen
- Vereinsvorstände
- Verantwortliche im Jugendtreff
- Betreuer:innen bei Ferienfreizeiten
- Organisator:innen von Initiativen

Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement sollte geweckt, gefördert und qualifiziert begleitet werden. Die Gemeinden können das Engagement der vielen Freiwilligen in der Jugendarbeit gezielt unterstützen. Diese Unterstützung und Förderung ist eine der wichtigsten Aufgaben für Jugendbeauftragte.

Durch geeignete Maßnahmen zur Anerkennung, Honorierung und Wertschätzung kann ehrenamtliches Engagement gestärkt und attraktiver werden. Zugleich wird die persönliche Motivation der Mitarbeiter:innen erhöht. In vielen Städten, Märkten und Gemeinden gibt es bereits spezielle Fördermittel und -programme für das Ehrenamt.

Vereine, Jugendorganisationen, Jugendinitiativen: Säulen des Gemeinwesens

Vereine, Initiativen, Jugendverbände und Jugendgruppen bieten Kindern und Jugendlichen eine soziale Heimat. Sie vermitteln Gemeinschaft und Solidarität, sind gleichzeitig Erfahrungsraum für soziales Lernen und gelebte Demokratie. Gerade auch kleine Gruppen bieten oft ein großes Potenzial. Gut für jede Gemeinde, wenn sich ihre soziale Infrastruktur durch eine breite Palette von Initiativen, Vereinen, Jugendorganisationen auszeichnen kann.



Hinweis für weitere Ideen und passende Formate vor Ort

Eine Good-Practice-Sammlung des BJR zeigt erprobte Beispiele aus Bayern und kann als Anregung für den eigenen Einstieg oder Ausbau genutzt werden.

www.kinderundjugendbeteiligung.bayern/good-practice/



Vernetzen, unterstützen und fördern Sie in Ihrer Gemeinde die Vereine, Gruppen, Initiativen und Gemeinschaften, die sich für Kinder und Jugendliche engagieren.

Die Gemeinden können viel zu einer vitalen Infrastruktur des Gemeinwesens beitragen, z. B. durch

- eine verlässliche Grundförderung für die einzelnen Jugendgruppen bzw. für die Jugendarbeit der Vereine
- die Darstellungs-/Werbemöglichkeit für die Jugendgruppen im örtlichen Mitteilungsblatt
- die Einbindung in Aktivitäten der Gemeinden (z. B. ins gemeindliche Ferienprogramm, Feste usw.)
- die Unterstützung bei Aktionen der Jugendgruppen durch Leistungen der Gemeindeverwaltung (Bauhof, Fahrzeuge, Lagermöglichkeiten etc.)

Erste Schritte zur Förderung ehrenamtlichen Engagements

Warum sollten Sie **NICHT** zuerst ...

- einmal oder zweimal jährlich eine Jugendleiter:innen-Versammlung in der Gemeinde organisieren? Neben dem notwendigen Informations- und Erfahrungsaustausch kann die Gemeinde nachfragen, welche Aktivitäten geplant sind und welche Unterstützung benötigt wird.
- einmal jährlich als Jugendbeauftragte im Namen des/der Bürgermeister:in oder des gesamten Gemeinderats die ehrenamtlichen Jugendleiter:innen zu einem Empfang laden? So demonstriert die Gemeinde, dass die geleistete Arbeit über gute Worte hinaus Anerkennung findet.
- einmal als Gemeinde einen Ausflug mit den Jugendleiter:innen oder eine Einladung zu einem kulturellen Event machen – als sichtbares Dankeschön für viele Tage Ehrenamt?
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit und ihre Aktivitäten im Gemeindeblatt vorstellen?
- im Gemeinderat zum Stand der Förderung von ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen in der Gemeinde diskutieren?

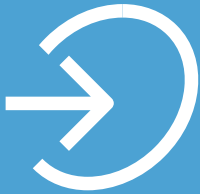
- Ehrenamtliche bei der Bewerbung für eine Arbeitsstelle durch Referenzen der Gemeinde unterstützen?

Zweite Schritte zur Förderung ehrenamtlichen Engagements

Gehen Sie weiter Ihren Weg! Viele Gemeinden entschließen sich gerade jetzt zu einer kontinuierlichen institutionellen Förderung der ehrenamtlichen Jugendarbeit.

Könnte eine Gemeinde **NICHT** ...

- einen Teil der finanziellen Aufwendungen der Jugendleiter:innen durch einen Pauschalbetrag ersetzen?
- das persönliche finanzielle Risiko von Jugendleiter:innen bei Maßnahmen durch die Absicherung des Defizits vermindern?
- die Eigenbelastung der Jugendleiter:innen für Fortbildungs-/ Schulungsmaßnahmen (Teilnahmebeiträge und Fahrtkosten) ersetzen?
- Programme der Vereine zur Förderung der Ehrenamtlichkeit finanziell besonders unterstützen?
- eventuelle Verdienstauffälle der Jugendleiter:innen, die sich aufgrund des ehrenamtlichen Engagements ergeben, ersetzen?



Wie stellen sich junge Menschen freiwilliges Engagement heute vor?

Was motiviert sie – und was hält sie davon ab?

Das hat das BJR-Projekt „Jung & Engagiert“ 2025 bayernweit gefragt und ausgewertet.

Ergebnis ist ein landesweites Ehrenamtskonzept.

Download unter:

<https://www.jung-engagiert.bayern/>



Förderung der Jugendarbeit

Wofür braucht die Jugendarbeit Ihre Unterstützung?

Eine kinderfreundliche und jugendgerechte Gemeinde sorgt auch für verlässliche finanzielle Unterstützung für

- die laufende Arbeit der Jugendgruppen in Ihrer Gemeinde
- die Anschaffung von Geräten und Materialien
- die Tätigkeit ehrenamtlicher Mitarbeiter:innen der Jugendarbeit
- Räume und Einrichtungen der Jugendarbeit, z. B. Jugendtreff
- Aktivitäten und Angebote, z. B. Ferienprogramme, Sommerfest, Freizeiten usw.

Bauen Sie verlässliche Förderstrukturen auf!

Dafür zu sorgen, dass andere in der Lage sind, Aufgaben zu übernehmen, bedeutet auch, geeignete Förder- und Unterstützungsrahmen bereitzustellen. Denken Sie gemeinsam mit Ihren Partner:innen und Ihren Kolleg:innen im

Gemeinderat darüber nach. Fördergrundsätze und Richtlinien schaffen für die Jugendarbeit Planungssicherheit und Kontinuität. Auch ein Jugendfonds für eigene Ideen und Projekte kann eine einfache und passende Maßnahme sein!

Jugendbeauftragte sollten am Aufbau eines Systems der Jugendförderung zwingend mitwirken. Machen Sie aber die Rechnung nicht ohne den Gemeinderat und die Kämmerei. Letztlich handelt es sich um die Finanzmittel der Gemeinde, die durch den Gemeinderat vergeben werden. Oft muss die Akzeptanz im Gemeinderat für diese kontinuierliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erst wachsen. Auch hier hilft langfristig angelegte, vorausschauende Planung.

Viele gute Tipps für eine optimale Abstimmung von Unterstützungs- und Förderstrukturen erhalten Sie durch die Kommunale Jugendarbeit und den Kreisjugendring in Ihrem Landkreis. Denn auch der Landkreis/Kreisjugendring fördert bestimmte Schwerpunkte der Jugendarbeit, ebenso der Bezirksjugendring bzw. der Bayerische Jugendring.

Stimmen Sie deshalb die gemeindliche Förderung der Jugendarbeit ab, damit eine optimale Verwendung der Mittel zustande kommt. Die

Kommunale Jugendarbeit bzw. Ihr Kreisjugendring wird Sie mit Rat und Tat beim Aufbau eines Fördersystems für die Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde unterstützen.

Raum geben, Räume schaffen

Erst durch die Unterstützung der Gemeinde bekommt die Kinder- und Jugendarbeit ein Dach über dem Kopf. Jugendtreffs oder Jugendzentren für die offene Arbeit gehören heute zur öffentlichen Infrastruktur der Gemeinden oder der Stadtteile. Sie sind seit Langem ein Mittelpunkt der Jugendarbeit. Früher wie heute sind sie unverzichtbare Orte, an denen sich Kinder und Jugendliche treffen können.

Räume für junge Menschen können sehr vielfältig sein:

- selbstverwalteter Treff, im Bauwagen oder Jugendraum
- Schüler:innen-Café oder Jugendcafé
- Kinder- und Jugendtreff
- Abenteuerspielplatz
- Skate- und Sportplatz

Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sind heute mit rund 1.800 Fachkräften in rund 900 Einrichtungen in Bayern weit verbreitet und prägen neben der verbandlichen Jugendarbeit entscheidend die Jugendarbeit in Bayern. Offene Kinder- und Jugendarbeit findet insbesondere in Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten, Jugendtreffs oder auf pädagogisch betreuten Kinder- und Jugendspielplätzen statt.

Achten Sie als Jugendbeauftragte also auf diese Substanz der Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde. Machen Sie die Gemeinde schon frühzeitig auf eventuellen Bau- oder Modernisierungsbedarf im Bereich der Einrichtungen der Jugendarbeit aufmerksam. Und halten Sie vor allem Kontakt zu den offenen Einrichtungen. Die Jugendtreffs und Jugendzentren benötigen noch mehr als die Jugendgruppen in Jugendverbänden den Kontakt zur Gemeinde und die Zusammenarbeit mit den Jugendbeauftragten.



„Aufgabe der Gemeinde ist es, die Jugendorganisationen und die Jugendinitiativen dabei zu unterstützen, diese örtlichen Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, funktionalen Stand zu erhalten. Wenn (noch) keine geeigneten Räume vorhanden sind, sollten Sie die Wege auf tun, damit diese geschaffen werden. Gegebenenfalls sollen die notwendigen Einrichtungen von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.“

Spielflächen und Freiräume im öffentlichen Raum

Zu den notwendigen Räumen in der Gemeinde zählen auch Kinderspielflächen, Bolzplätze oder eventuell „Trendsportanlagen“ (Skateranlagen, Boulderanlagen usw.).

Vergessen Sie nicht die anderen Freiräume, die zumindest teilweise oder zeitweise von Kindern und Jugendlichen für Spiel, Bewegung und Aufenthalt genutzt werden können. Ermitteln Sie den Bedarf auch für diese Flächen und setzen Sie sich hier ebenfalls für eine bedarfsgerechte Infrastruktur ein. Oftmals können durch gemeinsames Engagement von Vereinen, Jugendlichen, (Eltern-)Initiativen und der Gemeinde attraktive Plätze und Räume geschaffen werden



” Wir fordern, Frei- und Rückzugsräume für junge Menschen im öffentlichen Raum sowie Räume für Jugendkultur zu schaffen oder zu erhalten. Diese sind gemeinsam für und v. a. mit jungen Menschen zu planen und zu fördern! Räumlichkeiten für Jugendarbeit sind von den Kommunen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Beschluss BJR-Vollversammlung, 20.3.2026:
„Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft! Aufruf für einen Neustart jugendgerechter Kommunalpolitik“

Veranstaltungen und Aktivitäten ermöglichen

Highlight und Erfolgserlebnis: Kinder- und Jugendprogramm der Gemeinde

Immer mehr Städte, Märkte und Gemeinden entwickeln eigene Maßnahmen, Aktivitäten und Programme im Kinder- und Jugendbereich.

Das Jugendfestival der Gemeinde, das Kinderferienprogramm und die Jugendkulturveranstaltung werden sicherlich Ihre Handschrift als Jugendbeauftragte tragen, wenn Sie sich für eigene Veranstaltungen entscheiden.

Eigene Veranstaltungen der Gemeinde kommen meistens gut an und bringen Erfolgserlebnisse. Der Einsatz dafür ist aber nicht gering: Von Jugendbeauftragten verlangt dies oftmals großen zeitlichen Aufwand und mühevollen Arbeit. Verzetteln Sie sich nicht!

Arbeiten Sie also auch in diesem Bereich mit den Spezialist:innen der Jugendarbeit, mit den Mitarbeiter:innen der Jugendgruppen, der Vereine und der Jugendinitiativen, zusammen. Kooperieren Sie mit dem Kreisjugendring oder der Kommunalen Jugendarbeit!

Geben Sie Anregungen, motivieren Sie, koordinieren Sie die verschiedenen Aktivitäten. Setzen Sie Ihre Kontakte, Zeit und Mühe dort ein, wo es am sinnvollsten ist. Durch eine geeignete Förderung und Unterstützung entsteht in Zusammenarbeit oftmals viel mehr, als Sie selbst durch isolierte Einzelmaßnahmen erreichen können.

Ihre Rolle ist es vor allem, die Rahmenbedingungen in der Gemeinde zu schaffen und Kontakte zu vermitteln, damit Veranstaltungen und Aktivitäten mit Erfolg stattfinden können.

Was benötigen Sie als Jugendbeauftragte?

Hilfe durch die Gemeindeverwaltung

Bei Anmeldungen zu Veranstaltungen (z. B. Ferienprogramm), bei Schreibarbeiten oder organisatorischen Abläufen sollte Sie die Gemeindeverwaltung unterstützen. Technische Geräte wie Kopierer, Drucker etc. stehen dort sicher auch für Sie als Jugendbeauftragte zur Verfügung. Ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gemeindeverwaltung als Kontaktperson ist hilfreich.

Verfügungsetat

Mit einem kleinen Verfügungsetat als Teilbereich des Jugendetats der Gemeinde wird Ihre Arbeit flexibler. Damit bestreiten Sie kleinere Kosten, spendieren mal das Eis für die Betreuer:innen beim Ferienprogramm oder kaufen die Infobroschüren beim Kreisjugendring. Natürlich rechnen Sie anhand von Belegen ab, auch für eigene Fahrtkosten oder Teilnahmen an Vernetzungstreffen der Kommunalen Jugendarbeit für Jugendbeauftragte.

Aufgabe der Jugendbeauftragten ist nicht Parteipolitik

Lassen Sie sich nicht in parteipolitische Zuordnungen drängen, dazu ist Ihre Aufgabe zu wichtig und zu übergreifend angelegt. Bleiben Sie ansprechbar für alle in der Gemeinde. Sie sind als Jugendbeauftragte für die ganze Gemeinde zuständig, für alle Kinder, Jugendlichen und Ehrenamtlichen. Sie werden weiter als Fraktionsmitglied oder Parteimitglied gut vernetzt sein und dort Ihre Themen einbringen, aber in der Rolle als Jugendbeauftragte immer unabhängig und zuständig für alle Kinder, Jugendlichen und Ehrenamtlichen der Gemeinde!

Unterstützung und Rückendeckung durch den/die Bürgermeister:in

Damit Kinder- und Jugendthemen in der Gemeinde sichtbar und wirksam werden, braucht es klare Unterstützung aus der Verwaltungsspitze. Eine unterstützende Bürgermeisterin bzw. ein unterstützender Bürgermeister schafft Verbindlichkeit, z. B. indem Kinder- und Jugendanliegen in Besprechungen und Gremien Platz bekommen, Zuständigkeiten geklärt werden und Beteiligung als gemeinsamer kommunaler Auftrag verstanden wird – und nicht als Einzelinitiative einer Person.

Ein verbindliches Beteiligungsformat

Hilfreich ist ein festes, wiederkehrendes Beteiligungsformat, das junge Menschen verlässlich erreicht und Anliegen strukturiert in kommunale Entscheidungsprozesse zurückspielt. Ob Jugendversammlung oder Jugendsprechstunde: Es kann klein beginnen, entscheidend sind klare Abläufe, eine verständliche Rückmeldung zu Ergebnissen und die Anbindung an Entscheidungsträger:innen – damit Beteiligung nicht bei Ideen stehen bleibt, sondern zu nachvollziehbaren nächsten Schritten führt und weiterwachsen kann.

” Die zentrale Forderung bleibt weiterhin, das Recht auf Jugendbeteiligung in der Bayerischen Gemeindeordnung sowie in kommunalen Satzungen und Geschäftsordnungen zu verankern und mindestens ein altersgerechtes Format der Partizipation jährlich in jeder Kommune Bayerns anbieten zu müssen.

Beschluss BJR-Vollversammlung, 20.3.2026: „Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft! Aufruf für einen Neustart jugendgerechter Kommunalpolitik“

Information, Vernetzung, Koordination, Abstimmung

Ein Sprachrohr für die Kinder- und Jugendarbeit: Informationssysteme, Öffentlichkeitsarbeit

„Wer nicht informiert, darf sich nicht wundern, wenn niemand Bescheid weiß und Interesse zeigt!“

Informations- und Öffentlichkeitsarbeit für das gemeinsame Anliegen sind deshalb unverzichtbar. Dazu gibt es viele Möglichkeiten, z. B. Artikel oder eine feste Kinder- und Jugendseite im Gemeindeblatt, ein eigener Jugendbereich auf der Website der Gemeinde, Beiträge in der örtlichen Presse, in Online-Medien oder im Lokalradio. Beiträge im Lokalfernsehen oder aus den BR-Regionalstudios über Ihre Arbeit sind besonders wertvoll.

- Werben Sie insgesamt für die Kinder- und Jugendarbeit.
- Berichten Sie positiv über junge Menschen.
- Stellen Sie Aktivitäten, Aktionen und Maßnahmen dar und werben Sie auch für sich und Ihre Arbeit als Jugendbeauftragte.
- Stärken Sie jungen Menschen den Rücken, auch wenn Aktionen einmal unplanmäßig verliefen.
- Delegieren Sie diese Aufgaben, sorgen Sie dafür, dass sich auch in diesem Bereich andere optimal einbringen können.

Die Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendarbeit in Ihrer Gemeinde sollten besonders gut informiert sein, etwa durch die Nutzung von Social Media oder einen regelmäßigen Jugendleiter:innen-Stammtisch.

Keine Alleingänge: Abstimmung Ihrer Aktivitäten

Ihre Kolleg:innen im Gemeinderat sollen über die Kinder- und Jugendarbeit ständig gut informiert werden. Berichten Sie deshalb regelmäßig in den Sitzungen des Gemeinderats bzw. in dem für die Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Ausschuss. Mit einer guten Abstimmung im Gemeinderat und regelmäßigen Gesprächen mit Verwaltung und Bürgermeister:in sichern Sie Ihre Tätigkeit, sich selbst und die Jugendarbeit vor überraschenden Rückschlägen ab. Auf diese Weise geht das Thema Kinder- und Jugendarbeit nicht im Trubel der Alltags-Gemeinderatsarbeit unter.

Probleme erkennen – angemessen reagieren³

Irgendwann macht jede Kommune die Erfahrung, dass es junge Menschen gibt, die Probleme haben. Spektakuläre Erscheinungsformen sind Drogenkonsum, Rechtsextremismus, Gewalt und Vandalismus. Belastend für ein Gemeinwesen sind aber auch Lärmbelästigung, Pöbeleien, Alkoholkonsum (nicht nur) von Minderjährigen.

Nicht selten treten solche an öffentlichen Plätzen (Aufmerksamkeit erregen!) oder in Jugendtreffpunkten (relativ kontrollarmer Raum) auf.

Aber auch Jugendverbände und Vereine werden mit Situationen konfrontiert, die von Ehrenamtlichen kaum adäquat behandelt werden können (z. B. Suchtproblematik und psychische Erkrankungen).

Problemlagen – genauso wie Reibungspunkte zwischen Jung und Alt – wird es immer geben. Angemessen zu reagieren, ist die Kunst.

- Bieten Sie Hilfe an, wo Hilfe notwendig ist.
- Bleiben Sie gelassen, wo die Situation es zulässt.
- Schreiten Sie ein und handeln Sie, wo es erforderlich ist.

Was Sie tun können

- Tragen Sie dazu bei, dass Eltern, Nachbar:innen usw. Verantwortung übernehmen für ihr Gemeinwesen und alle jungen Menschen.
- Entwickeln Sie ein Netzwerk sozialer Verantwortung und Kontrolle (z. B. durch regelmäßigen Besuch der Jugendeinrichtungen, durch Gespräche mit Lehrer:innen, Jugendleiter:innen usw.).
- Übernehmen Sie als objektive Stelle das Krisenmanagement, wenn es zu Problemen kommt.
- Sorgen Sie für klare Regeln in offenen Jugendeinrichtungen und für deren Einhaltung.
- Beachten Sie, dass Jugendeinrichtungen (meistens) nicht die Ursache von Problemen sind, sondern dort in Erscheinung treten (was sonst woanders passieren würde).
- Greifen Sie – wenn es sein muss – auf die Hilfe von Fachleuten zurück (z. B. Beratungsstellen, Kreisjugendamt, Polizei).

³ Das Kapitel „Probleme erkennen – angemessen reagieren“ wurde übernommen aus: Der Jugendarbeit-Check, Kommunale Jugendarbeit Landkreis Donau Ries.

Veränderungen in Schule, Jugendhilfe und Gesellschaft

Ein Fall für vorausschauende kommunale Jugendpolitik

Verschiedene gesellschaftliche und jugendpolitische Entwicklungen erreichen unsere Gemeinden unmerklich langsam, mit Verspätung oder in spezifischen Formen. Jugendbeauftragte sollten sich mit diesen Trends näher befassen, Veränderungen nicht „verschlafen“ und über Informationen darüber verfügen. Dazu gehören etwa folgende Themenbereiche der Veränderungen:

„Demografischer Wandel“

Demografischer Wandel vollzieht sich schleichend. Viele Gemeinden sind davon in jeweils spezifischer Form betroffen. Gehen Sie diese Frage aktiv an. Unter anderem wird eine erfolgreiche kommunale Jugendpolitik junge Menschen an die Gemeinde binden.

„Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen“

Die Bedarfe für eine bessere Inklusion in der Jugendarbeit und Jugendhilfe bei besonderem Unterstützungsbedarf bleiben sehr hoch, Inklusion als Prozess wird aber immer mehr gefördert, auch durch den neuen gesetzlichen Rahmen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz von 2021. Hierbei ist vor allem darauf zu achten, alle Kinder und Jugendlichen durch integrative und inklusive Angebote mitzunehmen.

„Digitalisierung/KI“

Angesichts einer digitalen Infrastruktur, die vielfach schon aufgebaut ist oder sich im Aufbau befindet, ist davon auszugehen, dass junge Menschen im Umgang mit Medien und KI einen Schritt voraus sind. Hierfür brauchen

Kommunen Konzepte, wie sie Kinder und Jugendliche gut begleiten können.

„Schule und Bildung“

Die Weiterentwicklung der Angebote für Bildung, Förderung, Begleitung und Betreuung in den Schulen sind vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine zukunftsfähige Bildung und das Ganztagsförderungsgesetz zu einem wichtigen Thema in den Kommunen geworden. Auch in den Übergangsbereichen zur beruflichen Bildung haben öffentliche Aufgaben aus dem Leistungsspektrum der Jugendsozialarbeit immer stärker Fuß gefasst. Die Jugendarbeit sollte als wichtiger Akteur nicht vergessen werden und mit ihren Angeboten unterstützt werden.

Kommunale Jugendpolitik: Entwicklungen gemeinsam gestalten

Die Kommunen sind bei der Gestaltung öffentlicher Leistungen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern stärker gefragt denn je. Die Dimensionen dieser öffentlichen Leistungen für Kinder und Jugendliche haben sich in vielen Gemeinden, insbesondere in den mittleren und größeren, bereits jetzt beträchtlich ausgeweitet. Hier sind Sie als Jugendbeauftragte gefordert.

Bringen Sie aktuelle Themen aktiv in die Gremien Ihrer Gemeinde ein

Wie werden sich bestimmte Entwicklungen in Ihrer Gemeinde auswirken? Nur gemeinsam und mit langem Atem gestaltet eine Gemeinde diese „Megatrends“. Mit kluger, mittel- bis langfristig angelegter kommunaler Kinder-, Jugend- und Familienpolitik wird Gemeinde positiv gestaltet. Als Jugendbeauftragte sind Sie an diesem Veränderungs- und Entwicklungsprozess gestaltend und an kompetenter Stelle beteiligt.

„Jugendgerechte Kommunen achten auf die wertvollen und ehrenamtlich getragenen Strukturen der außerschulischen Jugendarbeit, die den Standards Freiwilligkeit und Offenheit entsprechen.

Wir fordern, dass die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) mit seinen neuen kommunalen Aufgaben auch der Bedarfserhebung und Planung von rechtsanspruchserfüllenden Ferienangeboten nicht auf Kosten bereits vorhandener Aufgaben, Personen und Räumlichkeiten der freiwilligen und offenen Jugendarbeit gehen darf.

Beschluss BJR-Vollversammlung, 20.3.2026: „Wo Jugend Raum hat, wächst Zukunft! Aufruf für einen Neustart jugendgerechter Kommunalpolitik“

4. Beratung und Unterstützung

Sie als Jugendbeauftragte sind Teil des Netzwerks der Jugendarbeit in Bayern. Damit profitieren Sie auch vom Serviceangebot des Bayerischen Jugendrings, der Kommunalen Jugendarbeit, der Kreisjugendringe und des Instituts für Jugendarbeit in Gauting.

Diese Arbeitshilfe wurde vom Bayerischen Jugendring konzipiert

Der Bayerische Jugendring (BJR) ist die Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendinitiativen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt damit eine Reihe öffentlicher Aufgaben wahr, u. a. wurden ihm die Aufgaben als überörtlicher Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit übertragen.

Beraten, Unterstützen, Fördern durch den BJR

Der BJR berät, unterstützt und fördert die Jugendarbeit in den Gemeinden und setzt sich für deren Weiterentwicklung ein. Ein Referent für Kommunale Jugendarbeit und Jugendarbeit in Gemeinden sowie die weiteren Mitarbeiter:innen stehen in Zusammenarbeit mit der Kommunalen Jugendarbeit gerne zur Verfügung.

Die Gliederungen des BJR beraten und unterstützen die Gemeinden darüber hinaus:

- in den Bezirken: die Bezirksjugendringe
- in den Landkreisen: die Kreisjugendringe
- in den kreisfreien Städten: die Stadtjugendringe

Serviceangebote zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

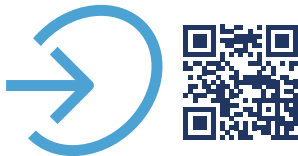
Ergänzend zur Kommunalen Jugendarbeit und zu den Gliederungen des BJR, unterstützt die Fach- und Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Bayern Gemeinden, Mandatsträger:innen und Fachkräfte bei Fragen der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung. Im Praxisportal sind Beratung und praxisnahe Materialien zentral gebündelt: eine bayernweite Good-Practice-Börse mit erprobten Beispielen sowie Wegweiser mit Schritt-für-Schritt-Anleitungen, Checklisten und Vorlagen – etwa für Jugendversammlungen oder Umfragen.



www.kinderundjugendbeteiligung.bayern

Beratung und Information zum Thema Rechtsextremismus

Jugendbeauftragte begegnen vor Ort mitunter auch Themen, die demokratische Haltung und klare Orientierung erfordern. Hier unterstützt die Landeskoordinierungsstelle Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS) als eine Einrichtung des BJR. Die LKS besteht aus einer bayernweit tätigen Fachstelle und den Beratungsstellen „Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus in Bayern“ sowie der „Familien-, Umfeld- und Elternberatung zu Rechtsextremismus“ (F.U.E.R.). An diese Fachberatungen können Sie sich als Jugendbeauftragte und Gemeinden wenden, wenn Sie eine fachliche Einschätzung und Unterstützung vor Ort brauchen



www.lks-bayern.de

Informationen und Kontakte erhalten

Die Kommunale Jugendarbeit, die Kreisjugendringe, die Bezirksjugendringe und der BJR stellen Informationssysteme zur Jugendarbeit bereit. Wenden Sie sich, wenn Sie Fragen haben, an Ihre Ansprechpartner:innen – sei es z. B. zum Jugendschutz, zu Schutzkonzepten, zu Einrichtungen der Jugendarbeit oder zur Förderung. Hilfreich ist es, sich eine Kontaktliste für den eigenen Landkreis mit Zuständigkeiten zu machen.

Arbeitshilfen nutzen

Der Bayerische Jugendring bietet vielfältige Arbeitshilfen und Materialien zur Jugendarbeit an (siehe S. 37).

Qualifikation im Institut für Jugendarbeit

Das Fort- und Weiterbildungsinstitut des Bayerischen Jugendrings führt in Gauting bei München vertiefende Fortbildungen zu Schwerpunktthemen Ihrer Arbeit durch. Ein wesentliches Prinzip der Veranstaltungen am Institut sind der Praxisbezug sowie die Stärkung Ihrer Handlungskompetenz.



www.institutgauting.de

Landestagung Kommunale Jugendpolitik

Der BJR veranstaltet jährlich gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Landestagung zum Thema Kommunale Jugendpolitik. Diese richtet sich besonders an die Jugendbeauftragten und die Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen.

Fachkräfte-Netzwerk der Jugendarbeit in Bayern

Der Bayerische Jugendring ist gut vernetzt mit den vier großen Arbeitsfeldern der Fachkräfte der Jugendarbeit. Er übernimmt für diese vom Freistaat übertragene Aufgaben der Beratung, Fortbildung, Vernetzung und Information.

Die Kommunale Jugendarbeit (KOJA) hat in 96 Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern im Rahmen der gesetzlichen Planungs- und Gesamtverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) eine Schlüsselfunktion für Jugendarbeit in der Kommunalverwaltung.

Kommunale Jugendpfleger:innen arbeiten bei den Kreis- und Stadtjugendämtern oder mit möglicher Delegation ihrer Aufgaben bei Kreis- und Stadtjugendringen. Oft sind weitere pädagogische Fachkräfte diesem Bereich zugeordnet.

Gemeindejugendpfleger:innen sind pädagogische Fachkräfte, die in kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten tätig sind. 2025 bestanden rund 350 Einrichtungen der Gemeindejugendpflege (auch Gemeinde- oder Stadtjugendarbeit genannt) in Bayern.

Als zentrale Ansprechpersonen für Fragen und Aufgaben der Jugendarbeit planen, initiieren, koordinieren und unterstützen sie alle Bereiche der Jugendarbeit in ihrer Kommune. Jeweils passend zum Bedarf und zu vorhandenen Einrichtungen, sind sie auch etwa in örtlichen Jugendtreffs aktiv. Manche Kommunen benennen die Dienststellen der Gemeindejugendpflege als Jugendbüro.



Videolinks Kommunale Jugendarbeit und Gemeindejugendarbeit: Verena Peck (KOJA Bad Tölz-Wolfratshausen) und Anna Nieß (Gemeindejugendarbeit Kumhausen im Landkreis Landshut) stellen ihre Arbeit vor

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) ist ein großer und wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Städten und Gemeinden. 2025 gab es rund 1.800 Fachkräfte in rund 900 Einrichtungen der OKJA in Bayern.

Kennzeichen der OKJA sind ihr offener Ansatz sowie die Prinzipien der Freiwilligkeit, der Niedrigschwelligkeit und der Partizipation. Es besteht eine breite Palette fachlich differenzierter Methoden und Maßnahmen, die an den jeweiligen Sozialraum angepasst werden.

Ergänzend zur OKJA, bieten in Bayern rund 70 Jugendfarmen, Aktiv- und Abenteuerspielplätze mit naturnahen Angeboten sehr wichtige und kreative Lern- und Entwicklungsorte. Etwa 65 Spielmobile erreichen mit ihrem mobilen Ansatz viele Orte.



Videolink OKJA kurz erklärt

Streetwork und Mobile Jugendarbeit (MJA)

sind niedrigschwellige Angebote der Jugendarbeit, die insbesondere mit der Methode des Aufsuchens arbeiten. Zum Aufgabenprofil gehören Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und Cliques sowie Projektarbeit und Interessenvertretung junger Menschen im Gemeinwesen. 2025 bestanden rund 130 Einrichtungen/Angebote in Bayern. Die rund 200 Fachkräfte suchen junge Menschen an den Orten auf, an denen sich diese aufhalten, und verstehen sich als Gäste in deren Lebenswelten.

Mehr Informationen zu allen Arbeitsfeldern der Jugendarbeit auf



www.bjr.de/strukturen

E-Learning-Angebote zur Kinder- und Jugendbeteiligung

Kinder- und Jugendbeteiligung gelingt am besten als kommunale Teamarbeit. Gerade Jugendbeauftragte brauchen dafür Qualifizierung, die Wissen, Methoden und ein gemeinsames Verständnis stärkt. Auf dem Praxisportal stehen dafür E-Learning-Kurse zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung bereit:

KURS 1: Grundlagen der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

Der Kurs vermittelt einen fundierten Überblick über Rechte, Mitwirkungsmöglichkeiten und zentrale Grundlagen erfolgreicher kommunaler Beteiligung junger Menschen.

KURS 2: Vertiefung der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung

Aufbauend auf den Grundlagen, werden Wissen und Praxis reflektiert und strategisch weiterentwickelt. Themen wie Netzwerke, Machtverhältnisse und die eigene Beteiligungslandschaft stehen im Mittelpunkt.

KURS 3: Meine Aufgaben als Jugendbeauftragte:r

Dieser Kurs richtet sich ausdrücklich an Sie als Jugendbeauftragte:r in den Stadt- und Gemeinderäten. Behandelt werden Grundlagen der Jugendarbeit, Ideen für jugendgerechte Räume sowie die Umsetzung konkreter Beteiligungsformate.

Abschlussurkunde für Ihr Engagement

Zu jedem Kurs gehört eine Praxisaufgabe mit Vorlage, die dabei unterstützt, die Inhalte auf die eigene Kommune zu übertragen und nächste Schritte abzuleiten. Wer die Praxisaufgaben aus allen drei Kursen abschließt, erhält eine Abschlussurkunde – als Anerkennung für den Einsatz für Kinder- und Jugendbeteiligung, für demokratische Mitgestaltung vor Ort und für die Stärkung jugendpolitischer Strukturen in der Kommune.

Weitere Informationen und Zugang zu den Kursen:



www.kinderundjugendbeteiligung.bayern/e-learning

Anhang

5. Literatur, Arbeitshilfen und Empfehlungen des BJR



Bauwagen als Jugendtreffpunkt. Beurteilungen und Hinweise, Rechtsgutachten, Praxisbeispiele. München 2011.

www.bjr.de/bestellservice/bauwagen-als-jugendtreffpunkt



Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in den Städten und Gemeinden. München 2016.

www.bjr.de/bestellservice/mitwirkung-von-kindern-und-jugendlichen-in-den-staedten-und-gemeinden



Aufsichtspflicht. Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten in der Jugend(verbands)arbeit, München 2018.

www.bjr.de/bestellservice/aufsichtspflicht



Jugendgerechte Kommunen in Bayern. Gelingende Kommunale Jugendpolitik als Standortfaktor für Kommunen mit Zukunft. München 2018.

www.bjr.de/bestellservice/jugendgerechte-kommunen-in-bayern



Jugend und Demokratie-Bildung. Zum Umgang mit Parteien in der politischen Bildungsarbeit in der Jugendarbeit, Arbeitshilfe. München 2019.

www.bjr.de/bestellservice/jugend-und-demokratie-bildung



Schutzkonzepte in der Jugendarbeit. Empfehlungen zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München 2022.

www.bjr.de/bestellservice/schutzkonzepte-in-der-jugendarbeit



Qualitätsstandards zum Aufbau kommunaler Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für Träger der Jugendhilfe zum Aufbau kommunaler Beteiligungsstrukturen für Kinder und Jugendliche nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München 2025.

www.bjr.de/bestellservice/qualitaetsstandards-zum-aufbau-kommunaler-beteiligungsstrukturen-fuer-kinder-und-jugendliche



Qualitätsstandards für Jugendvertretungen. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings für Träger von Jugendhilfe zur Umsetzung von Jugendvertretungen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München 2026.

www.bjr.de/bestellservice/qualitaetsstandards-fuer-jugendvertretungen-in-bayern-nur-download



Standards für Gemeindejugendpflege. Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings zu Aufgaben und Rahmenbedingungen in der Tätigkeit von Gemeindejugendpfleger:innen nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII. München 2026.

www.bjr.de/bestellservice/standards-fuer-gemeindejugendpflege



Alle Publikationen, Positionspapiere und Arbeitshilfen des BJR:

www.bjr.de/bestellservice

Impressum

Herausgeber

Bayerischer Jugendring K.d.ö.R.
vertreten durch den Präsidenten Philipp Seitz

Anschrift

Herzog-Heinrich-Straße 7
80336 München

Kontakt

Tel. 089 514 58-0
publikationen@bjr.de
www.bjr.de

Redaktion

Dr. Heiko Tammerna

Layout

Coade Grafikbüro, Regensburg

Illustration

Teresa Gebele-Ostermann

Druck

Druckerei Vogl, Zorneding

Stand

7. überarbeitete Auflage
Artikelnummer 2026-0806-000
Mai 2026

Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms von:



**Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales**

Sämtliche Inhalte, Fotos, Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung weder ganz noch auszugsweise kopiert, verändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.

Jugendbeauftragte im Gemeinderat stärken vor Ort die Beteiligung, Verantwortung und Bleibeperspektiven junger Menschen.

Wir geben Ihnen als Bayerischer Jugendring hier Rechtsgrundlagen, Praxistipps und viele Hinweise aus dem Netzwerk der Jugendarbeit für diese wertvolle Aufgabe im Gemeinderat – danke für Ihr Engagement!

Überreicht durch: